

**Beschlussvorlage**

Vorlagen Nr.  
**21/275**

Status:

öffentlich

**Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Aurich und der Stadt Wittmund zur Aufgabenübertragung bzgl. der Abwasserbeseitigung auf dem NATO-Flughafen "Wittmundhafen"**

**Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Langefeld/Middels/Spekendorf		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Klima, Umwelt und Verkehr		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Aurich stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Wittmund zur Übertragung der alleinigen Aufgabe auf die Stadt Wittmund zur Ableitung und ordnungsgemäßen Beseitigung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) für das gesamte auf dem Grundstückstück der Bundesrepublik Deutschland (NATO-Flughafen „Wittmundhafen“) zu.

**Sachverhalt:**

Gegenstand der Zweckvereinbarung zwischen den Städten Aurich und Wittmund ist die Aufgabenübertragung von der Stadt Aurich auf die Stadt Wittmund in Bezug auf die Abwasserbeseitigung auf festgelegte Grundstücke, die sich auf dem Gebiet der Stadt Aurich befinden. Angestrebt wird dies, da die Bundesrepublik Deutschland als Betreiberin auf dem NATO-Flughafen „Wittmundhafen“ bislang das anfallende Abwasser gereinigt und beseitigt hat und dies künftig durch die kommunale Kläranlage der Stadt Wittmund erfolgen soll.

Grundsätzlich wäre hierfür die Stadt Aurich zuständig, da sie als Trägerin der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet ist. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) können Kommunen zur gemeinsamen Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Zweckvereinbarungen abschließen. Hierdurch ist es einer Kommune möglich, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NKomZG öffentliche Aufgaben einer anderen Kommune zu übertragen. Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit kann hierbei jede Aufgabe des eigenen und übertragenen Wirkungskreises sein. Es ist beabsichtigt, dass die Stadt Aurich der Stadt Wittmund ihre öffentliche Aufgabe im Rahmen der Abwasserbeseitigung durch eine Zweckvereinbarung überträgt.

Der Landkreis Aurich als Kommunalaufsichtsbehörde hat aus kommunalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Abschluss der Zweckvereinbarung.

Die Stadt Wittmund ist mit dem Abschluss einer Zweckvereinbarung einverstanden. Der Rat der Stadt Wittmund hat dem Abschluss der Zweckvereinbarung zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Abschluss der Zweckvereinbarung hat für die Stadt Aurich keine finanziellen Auswirkungen.

**Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:**

Diese Beschlussvorlage hat in Bezug auf das Qualitätsmerkmal „Familiengerechte Kommune“ keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Diese Beschlussvorlage hat in Bezug auf den Klimaschutz betreffend keine Auswirkungen.

gez. Feddermann